

81. 1. Findet das Verbot der Art. 791. 1130 Code civil auch auf die Erbeinsetzung im Ehevertrage (institution contractuelle) Anwendung?

2. Ist jenes Verbot auch dann, wenn die Ehe durch Scheidung aus bestimmter Ursache aufgelöst ist, wirksam?

II. Civilsenat. Art. v. 30. April 1886 i. S. geschiedene Ehefrau
Sp. (Kl.) w. Testamentserben Sp. (Bekl.) Rep. II. 551/85.

I. Landgericht Kleve.

II. Oberlandesgericht Köln.

Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1849 wendete Sp. seiner Braut (Klägerin) sein ganzes Vermögen, soweit er darüber verfügen dürfe, auf den Todesfall zu. Am 21. Januar 1856 wurde auf Klage der Frau die Ehe geschieden. Sp. starb im Jahre 1884 und setzte Seitenverwandte zu Erben ein. Gegen diese Testamentserben erhob

die geschiedene Ehefrau Klage, indem sie Herausgabe des ganzen Nachlasses verlangte. Die Beklagten wendeten ein, daß die Klägerin durch notarielle Akte vom 11. Mai 1855 und 30. Januar 1856 auf die Erbeinsetzung im Ehevertrage verzichtet habe. Dieser Einwand wurde aber von den Vorinstanzen verworfen und die eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„In drei verschiedenen Bestimmungen — Artt. 791. 1130. 1600 — hat der Code civil das Verbot, über die Erbschaft eines Lebenden Verträge zu schließen, namentlich auf dieselbe zu verzichten, ausgesprochen. Der Code civil geht hierbei noch über das römische Recht — l. 30 Cod. 2, 3 — hinaus, indem er den Abschluß derartiger Verträge auch mit Zustimmung des Erblassers nicht gestattet. Abgesehen nun von Motiven, die in zweiter Linie stehen, — z. B. der Schutz weiblicher Erbberechtigten (Vocré, Bd. 10 S. 255), die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Gleichheit bei Erbteilungen (Vocré, a. a. D. S. 299) — ist übereinstimmend mit der römischen Auffassung, daß es schändlich sei, *sollicitum esse de vivi hereditate*, die wesentliche und für die Beurteilung des Charakters und der Tragweite dieses Verbotes maßgebende ratio des Gesetzes, daß solche Verträge, den guten Sitten und der öffentlichen Ehrbarkeit — *honnêteté publique* — zuwiderlaufen.

Vgl. Vocré, Bd. 12 S. 324, Bd. 14 S. 151. 197; Pothier, Obligat. Nr. 132; Vente Nr. 527.

Dieses vom Gesetzgeber ganz allgemein ausgesprochene und wiederholt betonte Verbot findet nun, wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, bei den verschiedenen Arten der Erbfolge, mögen sie auf Gesetz, Testament oder Vertrag beruhen, in gleicher Weise Anwendung, und namentlich trifft, wie der Wortlaut der Artt. 791. 1130 a. a. D. so auch die ratio derselben bei der durch Vertrag begründeten Anwartschaft auf eine Erbschaft zu. Durch den Umstand, daß letztere — die *institution contractuelle* — eine nur im Heiratskontrakte zulässige Ausnahme bildet, wird jenes Verbot ersichtlich nicht berührt. Solche Vertragserbeinsetzungen stehen, solange die Ehe dauert, zugleich unter dem Schutze des Art. 1395 Code civil; ist aber die Ehe durch eine Scheidung aus bestimmter Ursache aufgelöst, so bleibt auch ferner, was

die dem unschuldigen Teile gemachten Zuwendungen auf den Todesfall betrifft (Art. 300 a. a. D.), das Verbot der genannten Gesetzesbestimmungen wirksam.

Wenn nun demgegenüber von den Beklagten geltend gemacht wird, daß der angeführte Grund des gesetzlichen Verbotes auf den vorliegenden Fall, wo es sich um das Verhältnis zwischen geschiedenen Ehegatten handle, nicht passe, so ist das nach dem vorstehenden als begründet nicht anzuerkennen, und ebenso kann es auch auf die Frage, ob nicht, wenn es sich de lege ferenda handele, Fälle der vorliegenden Art von dem Verbote auszunehmen sein möchten, ersichtlich hier nicht ankommen.

Der Code civil, welcher den gegenwärtigen Fall beherrscht, hat, wie hervorgehoben, das in Rede stehende Verbot ganz allgemein und wiederholt ausgesprochen; er läßt eine Ausnahme davon nach keiner Richtung zu und bietet auch für eine einschränkende Auslegung desselben nirgends einen Anhalt. Daß namentlich in der Vorschrift des Art. 279 Code civil, welcher dem Gebiete der ganz exceptionell gestalteten Ehescheidung mit wechselseitiger Einwilligung angehört, ein solcher Anhalt nicht gefunden werden kann, hat das Berufungsurteil zutreffend ausgeführt.

Daß aber Verträge und Verzichtleistungen, welche dem gesetzlichen Verbote zuwiderlaufen, jeder rechtlichen Wirkung entbehren, bedarf keiner Ausführung.

Nach alle diesem beruht die angegriffene Entscheidung, durch welche die Ungültigkeit des in Frage stehenden Verzichtes der Klägerin ausgesprochen und sie für die Alleineigentümerin des streitigen Nachlasses erklärt worden ist, auf einer richtigen Auffassung des Gesetzes.

Vgl. bezüglich der in Rechtslehre und Judikatur herrschenden übereinstimmenden Anschauung: Laurent, Bd. 15 Nr. 225, Bd. 16 Nr. 83. 103 flg.; Larombière zu Art. 1130 Nr. 4 flg. und Nr. 20 flg.; Sirey, Code annoté zu Art. 791 Nr. 44. 45."